

richteten Schaden durch eigene Arbeit wieder-
gutzumachen;

- die Bestätigung anderer Verpflichtungen des Bürgers, die das Eigentum, die Ehre und Würde des Menschen sowie seine Wohnung schützen und sichern helfen;
- die Erteilung einer Rüge;

- die Auferlegung der Verpflichtung, eine Geld-
buße von 10 bis 150 Mark zu zahlen.

Die Schieds- und Konfliktkommissionen können ferner kontrollierbare Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen.

§ 9

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

1. Zu den **gesetzlichen Verjährungsfristen** vgl. § 82 Abs. 1 StGB.

2. Zur **Anklageerhebung** vgl. § 154 StPO. Sie ist nicht zwingend vorgeschrieben und wird insbes. dann nicht erforderlich sein, wenn durch die mit der Entscheidung getroffenen Maßnahmen eine ausreichende und wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Rechtsverletzer möglich ist. Sie setzt die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens voraus.

3. **Nachträglich** werden Tatsachen dann bekannt, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rechtsverletzung als Verfehlung unbekannt waren (vgl. Röhner, NJ, 1981/11, S.516).

4. **Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen**, sind nur solche Umstände, die mit der geahndeten Handlung im Zusammenhang stehen und die in Würdigung aller Umstände erkennen lassen, daß diese Tat keine Verfehlung, sondern eine Straftat ist (vgl. §§ 95 ff. StPO). Dies ist z. B. der Fall, wenn bekannt wird, daß der Rechtsverletzer

- kurze Zeit vor der Begehung der Tat bereits wegen einer Eigentumsverfehlung oder einer Eigentumsstrafat zur Verantwortung gezogen wurde;
- außer der geahndeten Tat noch andere Eigentumsstrafaten begangen hat;
- bewußt bestimmte Bedingungen zur Tatbegehung ausgenutzt hat, die eine erhebliche Tat- und Schuldschwere begründen;

- in seiner Zielstellung weit über den verursachten Schaden hinausgegangen ist.

5. **Bereits gezahlte Geldbußen** sind nicht zurückzuerstatten, wenn der Staatsanwalt wegen der gleichen Handlung nach dieser Vorschrift Anklage erhebt. Eine bereits entrichtete Geldbuße sollte bei dem Ausspruch der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach dem StGB vom Gericht berücksichtigt werden.

6. Wurde eine **Handlung zunächst als Straftat verfolgt** und stellt sich heraus, daß kein Vergehen, sondern eine Verfehlung vorliegt, ist

- im Stadium der Prüfung von Anzeigen oder Mitteilungen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1 StPO),
- ein Ermittlungsverfahren von, den U-Organen oder vom Staatsanwalt einzustellen (vgl. § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO),
- die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht abzulehnen (vgl. § 192 Abs. 1 StPO) oder - bei bereits eröffnetem Hauptverfahren — der Angeklagte insoweit freizusprechen (vgl. § 244, § 301 Abs. 3 StPO).

Vor Übergabe an den Staatsanwalt ist es Sache des U-Organes und danach die des Staatsanwalts, die weitere Verfolgung der Verfehlung als Disziplinstoß, mittels polizeilicher Strafverfügung oder vor einem gesellschaftlichen Gericht zu veranlassen.